

Kurzarbeit: Sozialpartnervereinbarung ab 1.7. 2022
(Abkürzungen: KA Kurzarbeit, AN Arbeitnehmer)

Für die Phase ab 1.7.2022 sind neue Sozialpartnervereinbarungen abzuschließen. Die Corona-KA wird großteils verlängert. Entscheidende Änderungen sind Verfahren und Zuschläge zur Vergütung für AN.

Sozialpartnervereinbarung (Formularversion 10.0)	Sozialpartnervereinbarung ab 1.7.2022 (Formularversion 11.0)
Gilt für KA ab 1.7. 2021 für längstens 6 Monate.	Gilt für alle Anträge auf KA ab Beginn 1.7.2022 für maximal 6 Monate.
Beratungsverfahren entfällt für Betriebe, die zwischen 31.3. und 30.6. 2021 in KA waren.	<ul style="list-style-type: none"> • ALLE Unternehmen, die ab 1.7. 2022 KA machen wollen, müssen dies bis spätestens 9.6. der regionalen Geschäftsstelle des AMS anzeigen. Die KA kann frühestens 3 Wochen NACH Anzeige der KA beginnen. • In der Zwischenzeit führt das AMS ein Beratungsverfahren mit Unternehmen und Sozialpartnern durch, um die wirtschaftliche Lage und alternative Maßnahmen (Urlaubsabbau, etc.) zu prüfen; dazu stellt das AMS ein Beratungsprotokoll aus. • Um mit 1.7. KA zu beginnen, sind voraussichtlich am 1.7. Antrag, Sozialpartnervereinbarung u Beratungsprotokoll im eAMS-Konto hochzuladen. Bei KA-Beginn nach dem 1.7. sind diese spätestens am Tag vor Beginn hochzuladen. • Zustimmung der Sozialpartner über die AMS-Webplattform.
KA möglich für alle AN von Arbeitskräfteüberlassern	KA für Arbeitskräfteüberlasser nur möglich für Personal, das an Betriebe in KA überlassen ist, nicht jedoch für eigene AN.
Beihilfe	
Mehrkosten abzüglich 15% Selbstbehalt werden ersetzt; kein Selbstbehalt bei besonders betroffenen Unternehmen	Mehrkosten abzüglich 15% Selbstbehalt werden weiterhin ersetzt. Bemessungsgrundlage ist Juni 2022.
IV. 1b Mindestarbeitszeit	
Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Schnitt des beantragten KA-Zeitraums für jeden AN zwischen 30/50% und 80% der Normalarbeitszeit vor KA liegen. Unterschreitung mit besonderer Begründung (Beilage 2) möglich.	Für ALLE Unternehmen Mindestarbeitszeit von 50%. Unterschreitung mit besonderer Begründung (Beilage 2) möglich.
IV. 4a Entgeltanspruch während KA	
AN mit Bruttoentgelt vor KA bis 1.700 Euro erhalten 90% des Nettoentgelts vor KA, zwischen 1.700 und 2.685 Euro 85%, darüber 80%. Dabei können die Werte aus der Entgelt-Tabelle nach § 37b Abs 6 AMSG herangezogen werden.	AN, die in die Kategorie 80% fallen, erhalten einen Zuschlag von 16% auf das Mindestbruttoentgelt laut Entgelt-Tabelle nach § 37b Abs 6 AMSG, AN in der Kategorie 85% einen Zuschlag von 9%. Gegenüber dem AMS ist der Zuschlag unerheblich.
VII. Informationspflicht	
Keine diesbezügliche Informationspflicht	Der Betrieb muss - nach Vorlage der Teilabrechnungen beim AMS - die AN individuell u nachweislich über die abgerechneten Ausfallstunden informieren.